jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 207b BDG 1979 Inhalt der Ausschreibung

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

1. (1)Die Ausschreibung hat
    1. 1.die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben,
    2. 2.die Ernennungserfordernisse,
    3. 3.den Hinweis auf das Erfordernis des § 207e Abs. 2 Z 2,
    4. 4.den Hinweis, dass in der Bewerbung die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, die Führungs- und Managementkompetenzen sowie die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darzustellen sind,
    5. 5.den Dienstort,
    6. 6.die Schule oder die Schulen (den Schulcluster),
    7. 7.die Bewerbungsfrist und
    8. 8.die Einreichungsstelle für die Bewerbungsgesuche

    zu enthalten.
2. (2)Wenn es sich für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsplatzes als erforderlich erweist, sind in der Ausschreibung zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten anzuführen.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at